

## Beratungsergebnisse des Kreistages des Oberbergischen Kreises vom 22.09.2005

Oberbergischer Kreis. Der Kreistag des Oberbergischen Kreises hat in seiner Sitzung am 22.09.2005 folgende Beschlüsse gefasst:

### Zu TOP 1: **Erlass einer 9. Änderung der Tarifordnung zur Droschkenordnung für den Oberbergischen Kreis**

#### Sachverhalt:

Die Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e.V. hat am 24.03.2005 die Änderung der Tarifordnung für den Oberbergischen Kreis beantragt. Die letzte Anhebung der Taxitarife hat zum 01.01.2001 stattgefunden. Anlässlich der Euromstellung zum 01.01.2002 wurden die Tarife nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgestellt, aber nicht erhöht.

Der neue Antrag beinhaltet im wesentlichen die Umstellung des bisherigen 2-Stufen-Tarifes auf einen 1-Stufen-Tarif, der nur noch zwischen Tag- und Nachtfahrten, nicht aber zwischen Anfahrt- Rundfahrt und Zielfahrten differenziert. Mit einhergehend ist die Anhebung der Taxigebühren.

#### Beispiel zum Wegfall der Stufentarife:

Ein Fahrgast wird tagsüber zu Hause abgeholt, 10 km weit befördert und das Taxi fährt dann wieder leer zurück.	
Bisher:	beantragt:
Grundgebühr: 2,15 €. Die Strecke vom Taxi-stand bis zur Haustür, z.B. 6 km, wird als Anfahrt mit 0,72 € berechnet, die Besetzt-fahrt mit 1,38 € je km. Die leere Rückfahrt zum Ausgangsort geht auf Kosten des Un-ternehmers.	Grundgebühr. Die Anfahrt bis zur Haustüre wird nicht berechnet. Statt dessen soll eine erhöhte Grundgebühr, und ein höheres Weg-streckenentgelt für die Besetztfahrt erhoben werden. Die Rückfahrt bleibt wie zuvor zu Lasten des Unternehmers.

Im Einzelnen sind folgende Änderungen beantragt:

	Grundgebühr	Wegstreckenentgelt tagsüber je km	nachts und Sonn- und Feiertage je km	Wartezeiten	Anfahrt	Zuschläge, sonstiges
alt	2,15 €	<b>Stufe 1</b> Ziel-fahrten: <b>1,38 €</b> <b>Stufe 2</b> An-, Abhol-, Rundfahrten: <b>0,72 €</b>	Zielfahrten <b>1,43 €</b> An-, Abhol-, Rundfahrten: <b>0,77 €</b>	bis 5. Min.: <b>21,47 €</b> ab 6. Min.: <b>28,12 €</b>	Siehe Tarife für An-, Abhol-, Rund-fahrten	Großraumtaxi, mehr als 4 Gäste: <b>5,11 €</b> , Gepäck: 0,25-0,50 €, Kleintiere 0,25 €
Antrag 24.03.05:	<b>3,20 €</b>	<b>1,45 €</b>	<b>1,50 €</b>	bis 5. Min.: <b>23,00 €</b> ab 6. Min.: <b>30,00 €</b>	keine	Großraumtaxi, mehr als 4 Gäste: <b>5,40 €</b> Gepäck: 0,25-0,50 €, Kleintiere 0,25 €

Der Antrag wird im Wesentlichen wie folgt begründet:

A. Fortwährende Preissteigerungen der fixen und variablen Betriebskosten, z.B. für geringfügig Beschäftigte, Kranken- und Rentenversicherung für fest Angestellte, Beiträge zur Berufsgenossenschaft, Anschaffungs- und Wartungskosten für Fahrzeuge, Gebühren für Eichung und Amtshandlungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG), Anstieg der Versicherungsprämien, ÖKO-Steuer, Dieselpreis.

Dem gegenüber wird der Taxibereich nicht wie die übrigen Segmente des ÖPNV subventioniert.

B. Umsatzrückgänge durch private Kaufzurückhaltung und, ganz wesentlich, das seit Januar 2004 gültige Gesundheitsmodernisierungsgesetz – Wegbrechen von Krankenfahrten

C. Die Abschaffung des Zweistufen-Tarifs erfordert eine Erhöhung von Grundgebühr und Entgelt für Wartezeiten, um die Umsatzeinbußen durch die wegfallende „Anfahrt“ zu kompensieren.

Insbesondere der Verdacht auf tarifwidrigen Verzicht einiger Unternehmer auf die tarifliche Anfahrtsgebühr verzerrt bisher den Wettbewerb.

Das Preisgefüge wird mit einem Einstufen-Tarif übersichtlicher und auch im Rhein-Sieg Kreis hat man mit der Tarifierhöhung vom 01.04.2005 der wirtschaftlichen Entwicklung – eine Tarifstufe und angehobene Tarifgebühren - Rechnung getragen.

Das Straßenverkehrsamt hat die Angaben der Fachvereinigung Personenverkehr eingehend überprüft.

Zu A:

Es ist unstrittig, dass hinsichtlich der Betriebskosten im Vergleich der Jahre 2000 – 2005 (teils enorme) Steigerungen zu verzeichnen sind. Beispielhaft sind folgende Punkte genannt:

Kostenart	Steigerung 2000 - 2005
Anschaffungskosten Fahrzeuge	9,56%
Sozialversicherungen	1,71%
Kfz-Steuer, Dieselfahrzeug	11,88%
Kaskoversicherung, Bsp. VdK Signal Iduna	12,58%
Haftpflichtversicherung, Bsp. VdK Signal Iduna	18,99%
Beiträge Berufsgenossenschaft mit Insolvenzgeldumlage	10,19%
Beiträge IHK	unverändert
Kraftstoffpreise Diesel	22,01%
Allgemeiner Verbraucherpreisindex, Lebenshaltungskosten	7,40%

Zu B:

Zu den Umsatzrückgängen wird hinsichtlich der Krankenfahrten festgestellt, dass deren Übernahme (nach Auskunft der AOK Rheinland) seit dem 01.01.2004 (Inkrafttreten Gesundheitsmodernisierungsgesetz) im ersten halben Jahr bis zu 50 % und danach um durchschnittlich 15 % zurückgegangen ist.

Zu C:

Durch den Wegfall der Stufe II des alten Tarifs werden Anfahrten nunmehr auf Kosten des Unternehmers erfolgen. Dieser Einnahmeausfall soll durch die Anhebung der Grundgebühr und Kilometerpreise kompensiert werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ca. 75% der

über die Tarifordnung abgewickelten Fahrten, sog. Abholfahrten sind (also nicht vom Taxistand aus). Über die Abrechnung per Tarifordnung wickelt der oberbergische Unternehmer nach den Erhebungen des letzten Taxigutachtens des Oberbergischen Kreises aus 2002 ca. 36% seines Umsatzes ab. Den Rest machen Schüler-, Kurier-, sowie Krankenfahrten aus.

Andererseits konnte der Fahrgast bisher sog. „Rundfahrten“ (Einsteigen, Fahrt und anschließende Rückkehr zum Ausgangspunkt) über die günstigere Tarifstufe II „Rundfahrt“ abrechnen. Die Rundfahrten fielen, gemessen an der Gesamtzahl der Fahrten, jedoch nicht in Gewicht. Es ist auch zu beachten, dass die Taxifahrt bei Anhebung der Tarife auch für diesen Kundenkreis nicht unerschwinglich sein darf.

Wichtig erscheint auch, dass sich der neue Tarif in die Tarifstruktur der umliegenden und von Ihrer Infrastruktur ähnlichen Landkreise Rhein-Berg und Rhein-Sieg, einfügt. Hier zeigt sich folgender Vergleich:

	Grundgebühr	km-Tarif tagsüber	km-Tarif nachts und Sonn- und Feiertags	Wartezeit	Anfahrt
<b>Rhein-Berg alt:</b>	2,00 €	1,40 €	1,50 €	bis 10. Min.: 21,00 € ab 11. Min.: 31,00 €	5,20 €, wenn Fahrt komplett außerhalb der Betriebsitzgemeinde
<b>Rhein-Berg, Tarif seit dem 01.08.05</b>	2,20 €	1,50 €	1,60 €	bleibt	
<b>Rhein-Sieg, Tarif seit dem 01.04.05</b>	2,70 €	1,35 €	1,45 €	24,00 €	über 2 km: 1,60 €
<b>OBK alt seit dem 01.01.02</b>	2,15 €	<b>Tarifstufe 1:</b> Ziel-fahrten: 1,38 € <b>Tarifstufe 2:</b> An-, Abhol-, Rund-fahrten: 0,72 €	Zielfahrten 1,43 € An-, Abhol-, Rundfahrten: 0,77 €	bis 5. Min.: 21,47 € ab 6. Min.: 28,12 €	siehe Tarif An-, Abhol-, Rundfahrten
<b>OBK Antrag 24.03.2005</b>	3,20 €	1,45 €	1,50 €	bis 5. Min.: 23,00 € ab 6. Min.: 30,00 €	keine

Zu der beabsichtigten Änderung des Taxitarifes wurden dann die Städte und Gemeinden des OBK, alle Taxiunternehmer und die IHK Geschäftsstellen Gummersbach und Köln befragt.

Die Kommunen und die IHK äußerten keine konkreten Bedenken gegen die beantragten Tarife, merken allerdings allgemein an, dass die beantragten Erhöhungen insbesondere in der Grundgebühr sehr erheblich sind. *Einer* von 33 Taxiunternehmern möchte zwar am 2-Stufentarif festhalten, spricht sich bei mehrheitlicher Entscheidung für den 1-Stufen-Tarif dafür aus, die Grundgebühr moderater, und zwar max. um 0,50 €, anzuheben.

Die Kreisverwaltung hatte daher zur Bündelung der unterschiedlichen Interessen und zur Erarbeitung einer gemeinsamen Lösung zu einem Erörterungsgespräch am 07.06.2005 geladen.

Dabei wurde der Antrag mit dem Geschäftsführer der Fachvereinigung, den Delegierten der Fachvereinigung für Oberberg und den Vertretern der IHK detailliert diskutiert.

Hierbei wurde sowohl vom Oberbergischen Kreis als auch von der IHK dargelegt, dass aufgrund der nachweisbaren kontinuierlichen Kostensteigerungen in den letzten fünf Jahren, eine Anhebung der Tarife vertretbar erscheint. Dabei müsse aber die Leistung „Taxifahrt“ als Segment des ÖPNV auch bezahlbar bleiben.

Weiterhin wird vom Oberbergischen Kreis und der IHK folgendes bemerkt:

Man dürfe zudem den im Taxigutachten 2002 festgestellten Trend – Rückgang der Privat-/Geschäftsfahrten von 40% in 1999 auf 30% in 2002 – nicht noch forcieren. Letztlich müsse sich der neue Tarif für den OBK im Rahmen der Tarife der unmittelbaren Nachbarkreise bewegen.

Wegen der vergleichbaren ländlichen Struktur sei eine so enorme Abweichung, insbesondere in der Grundgebühr wie die beantragte, nicht gerechtfertigt.

Grundsätzlich begrüßt man die Zusammenlegung der zwei Tarife. Seit den 90 er Jahren hatte man sich hier schon bemüht, fand jedoch stets eine strikte Ablehnung in der Taxiunternehmerschaft.

Im anschließenden längeren Abwägprozess konnte man dann eine Einigung zum strittigen Punkt der Höhe der Grundgebühr erzielen.

Letztlich modifizierte dann die Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e. V. ihren Antrag wie folgt:

	Grundgebühr	km-Tarif tagsüber	km-Tarif nachts und Sonn- und Feiertags	Wartezeit	Anfahrt
<b>modifizierter Antrag 07.06.2005</b>	2,70 € anstatt 3,20 €	1,45 €	1,50 €	bis 5. Min.: 23,00 € ab 6. Min.: 30,00 €	keine

Dieser Antrag erscheint akzeptabel. Die km-Tarife werden damit gegenüber der alten Tarifordnung um unter 10% moderat angehoben. Die Erhöhung des Tarifs „Wartezeiten“ noch geringer. Zu bemerken ist hier, dass die Wartezeit *seltenst* komplett zu zahlen ist, sondern im Minutentakt abgerechnet und auf dem Taxameter durch jede Fahrzeugbewegung wieder auf Null gesetzt wird.

Vorteilhaft beim neuen *1-Stufen-Tarif* ist die Klarheit und Überschaubarkeit für den Fahrgast. Auch wird damit ausgeschlossen, dass einige Unternehmer oder Fahrer – unlauterer Weise – ohne den bisher gültigen Anfahrtstarif fahren könnten, da die Anfahrt über Taxameter manuell geschaltet werden kann und muss. Verstöße gegen die Tarifordnung finden nach den Kenntnissen des SVA wahrscheinlich statt, sind aber so gut wie nicht beweisbar und werden i.d.R. erst gar nicht zur Anzeige gebracht, da sie sich ja für den Fahrgast positiv auswirken.

Im Vergleich mit den Nachbarkreisen Rhein-Sieg und Rhein-Berg befindet sich der OBK mit dem nun beantragten Tarif mittig, dadurch, dass sich der Grundtarif in Rhein-Sieg regelmäßig noch um die Anfahrtspauschale von 1,60 € erhöht. In Rhein-Berg ist zwar eine geringere Grundgebühr, dafür aber ein um 5, bzw. 10 Cent höherer KM-Preis festgelegt. Die Differenzierung zwischen Tag- und Nacht-/Sonn-/Feiertagstarif ist NRW weit üblich.

Die Tarifordnung sollte mit Vorlaufzeit für die Eichung der Taxameter zum 01.11.2005 in Kraft treten.

### Beschluss

Der Kreistag beschließt einstimmig den Erlass der 9. Änderung der Tarifordnung zur Droschenordnung für den Oberbergischen Kreis vom 17.12.1975 wie folgt:

„Neunte Änderung der Tarifordnung zur Droschkenordnung für den Oberbergischen Kreis vom 22.09.2005

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem PBefG vom 30.03.1990 (GV. NW 1990 S. 247/SGV.NW 92) hat der Kreistag des Oberbergischen Kreises in seiner Sitzung am 22.09.2005 folgende neunte Änderung der Tarifordnung zur Droschkenordnung für den Oberbergischen Kreis vom 17.12.1975 beschlossen:

§ 2 Beförderungstarif

(1) Nachstehende Beförderungsentgelte sind unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen bei Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes anzuwenden:

- |    |  |        |
|----|--|--------|
| 1. | Grundtarif:<br>einschließlich  | 2,70 € |
|    | a) 68,97m in der Zeit von<br>06:00 Uhr bis 22:00 Uhr   |        |
|    | b) 66,66 m in der Zeit von<br>22:00<br>Uhr bis 06:00 Uhr   |        |
| 2. | jeder weitere Kilometer,   | 1,45 € |
| a) | in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00<br>Uhr an Werktagen<br>( in Schritten zu jeweils 0,10 €,<br>dies entspricht einer Wegstrecke<br>von 68,97 m)   |        |
| b) | jeder weitere Kilometer<br>in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00<br>Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen<br>( in Schritten zu jeweils 0,10 €,<br>dies entspricht einer Wegstrecke<br>von 66,66 m) | 1,50 € |

§ 3 Wartezeiten

(1) Wartezeiten werden mit

0,10 EUR je 15,65 Sekunden Wartezeit pro Stunde bis zu 5 Minuten Wartezeit (23,00 EUR je Stunde)

0,10 EUR je 12,00 Sekunden Wartezeit pro Stunde ab der 6. Minute Wartezeit (30,00 EUR je Stunde)

berechnet. Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

(2) Der Fahrer einer Kraftdroschke ist nicht verpflichtet, länger als 30 Minuten zu warten.

(3) Wartezeiten sind Stillstände der Kraftdroschke während der Inanspruchnahme, es sei denn, dass der Stillstand durch den Fahrer verschuldet ist oder wegen technischer

Mängel am Fahrzeug eintritt. Dieser Ausschluss gilt auch bei Unfällen, in die das Fahrzeug unmittelbar verwickelt ist.

#### § 4 Zuschläge

(1) Für die Beförderung von Gepäck im Gewicht von 25 bis 50 kg kann ein Zuschlag von 0,25 EUR, über 50 kg von 0,50 EUR und für die Beförderung von Kleintieren ein Zuschlag von 0,25 EUR je Tier erhoben werden. Der Zuschlag muss auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.

(1) Blindenhunde sind unentgeltlich zu befördern.

(2) Für die gesonderte Bestellung einer Großraumtaxi (Personenkraftwagen, der nach seiner Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als vier Fahrgästen geeignet und bestimmt ist) oder deren Benutzung mit mehr als vier Fahrgästen kann zzgl. zum Grundtarif ein Zuschlag von 5,40 EUR erhoben werden. Der Zuschlag muss auf dem Fahrpreisanzeiger der Großraumtaxi angezeigt werden.

Er kann manuell oder automatisch geschaltet werden. Bei einer automatischen Schaltung muss die manuelle Schaltung ausgeschlossen sein.

#### § 5 Mitführungspflicht der Tarifordnung

Die Tarifordnung ist in der Kraftdroschke mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen.

#### § 6 Fahrpreisanzeiger

(1) Die Beförderungsentgelte sind durch den Fahrpreisanzeiger auszuweisen.

(2) Eine Beförderung darf innerhalb des Pflichtfahrgebietes nur mit ordnungsgemäß arbeitendem Fahrpreisanzeiger angetreten werden.

(3) Tritt während der Beförderungsfahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes eine Störung des Fahrpreisanzeigers auf, so ist von da an

a) in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr an Werktagen ein Entgelt von 1,45 € je Besetzt-km

und

b) in der Zeit von 22:00 – 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen, ein Entgelt von 1,50 € je Besetzt-km zu berechnen.

#### § 7 Fahrtausfall

Kommt aus Gründen, die der Besteller einer Kraftdroschke zu vertreten hat, eine Fahrt nach Auftragserteilung nicht zur Durchführung, so ist für die Anfahrt zum Bestellort, unabhängig davon zu welchem Ziel die Fahrt bestellt war, die doppelte Grundgebühr zu zahlen.

#### § 8 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 61 PBefG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden, sofern sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

*Diese Änderungsverordnung tritt am 01.11.2005 in Kraft.“*

## **Zu TOP 2: Veröffentlichungspflicht nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW**

### Sachverhalt:

Nach den Regelungen der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Hauptsatzung des Oberbergischen Kreises haben die Kreistagsmitglieder, die Mitglieder des Kreisausschusses und die Mitglieder der Ausschüsse dem Landrat zu Beginn der Wahlperiode schriftlich Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu geben, soweit dies für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Daneben gelten für die Mitglieder in Organen des Kreises und die sachkundigen Bürger seit dem 01.03.2005 die Vorschriften des sog. Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. In seinem Abschnitt 4 enthält dieses Gesetz "Vorschriften zur Herstellung von Transparenz".

Konkret werden "die Mitglieder in den Organen und Ausschüssen des Kreises und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gem. § 28 Abs. 2 Kreisordnung" durch § 17 des Gesetzes verpflichtet, gegenüber dem Landrat schriftlich Auskunft zu geben über:

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs.1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Zudem regelt das Gesetz, dass diese Angaben in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen sind. Die erste Veröffentlichung muss nach dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zum 01.03.2005 noch im Jahr 2005 erfolgen.

Zur praxisnahen Umsetzung des § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz wird folgender Weg vorgeschlagen:

1. Die bisher bereits bestehende Mitteilungspflicht aus den Bestimmungen der Kreisordnung und der Hauptsatzung und die sich aus § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz ergebende Anzeigepflicht werden nicht getrennt voneinander, sondern in einem einheitlichen Anzeige- und Veröffentlichungsverfahrens vollzogen.
2. Den Mitgliedern des Kreistages und den sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern wird zu diesem Zweck zusammen mit einem Erläuterungsblatt und einer Kopie der maßgeblichen Gesetzespassagen ein Mitteilungsbogen zugeleitet mit der Bitte, diesen Bogen ausgefüllt und unterschrieben bis zu einem bestimmten Zeitpunkt des Jahres an den Landrat zurückzusenden.

3. Um das Anzeigeverfahren nicht in jedem Jahr erneut durchführen zu müssen, werden die Adressaten zusätzlich aufgefordert, künftig eintretende Änderungen unaufgefordert mitzuteilen.
4. Die erste Datenerhebung erfolgt unmittelbar im Nachgang zur Kreistagssitzung.
5. Die Angaben der Mitglieder des Kreistages und der sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern werden gesammelt und für die Dauer der Wahlperiode in einer Datei gespeichert. Spätestens im November eines jeden Jahres werden die Daten nach § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz für einen Zeitraum von sechs Wochen veröffentlicht. Die Veröffentlichung wird dadurch vollzogen, dass die Daten im Rechnungsprüfungsamt zur Einsichtnahme für die Bürgerinnen und Bürger ausgelegt werden. Durch Hinweisbekanntmachung (Aushang an der Bekanntmachungstafel im Eingangsbereich des Kreishauses und entsprechende Information im Internet) wird auf die Offenlegung und die Möglichkeit der Einsichtnahme hingewiesen.

Das vorgeschlagene Prozedere orientiert sich an den zwischen dem Innenministerium NRW und den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmten Erläuterungen zum Korruptionsbekämpfungsgesetz (Stand: 20.06.2005). Eine Alternative hierzu wäre nach den Erläuterungen der Spitzenverbände eine Veröffentlichung der Daten auf der Homepage des Kreises.

#### Beschluss:

Der Kreistag nimmt die Ausführungen der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis und beschließt einstimmig eine Datenerhebung und Veröffentlichung wie folgt:

1. Die bisher bereits bestehende Mitteilungspflicht aus den Bestimmungen der Kreisordnung und der Hauptsatzung und die sich aus § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz ergebende Anzeigepflicht werden nicht getrennt voneinander, sondern in einem einheitlichen Anzeige- und Veröffentlichungsverfahren vollzogen.
2. Den Mitgliedern des Kreistages und den sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern wird zu diesem Zweck zusammen mit einem Erläuterungsblatt und einer Kopie der maßgeblichen Gesetzespassagen ein Mitteilungsbogen zugeleitet mit der Bitte, diesen Bogen ausgefüllt und unterschrieben bis zu einem bestimmten Zeitpunkt des Jahres an den Landrat zurückzusenden.
3. Um das Anzeigeverfahren nicht in jedem Jahr erneut durchführen zu müssen, werden die Adressaten zusätzlich aufgefordert, künftig eintretende Änderungen unaufgefordert mitzuteilen.
4. Die erste Datenerhebung erfolgt unmittelbar im Nachgang zur Kreistagssitzung.
5. Die Angaben der Mitglieder des Kreistages und der sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern werden gesammelt und für die Dauer der Wahlperiode in einer Datei gespeichert. Spätestens im November eines jeden Jahres werden die Daten nach § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz für einen Zeitraum von sechs Wochen veröffentlicht. Die Veröffentlichung wird dadurch vollzogen, dass die Daten im Rechnungsprüfungsamt zur Einsichtnahme für die Bürgerinnen und Bürger ausgelegt werden. Durch Hinweisbekanntmachung (Aushang an der Bekanntmachungstafel im Eingangsbereich des Kreishauses und entsprechende Information im Internet) wird auf die Offenlegung und die Möglichkeit der Einsichtnahme hingewiesen.



**Zu TOP 3:                Neubau des                               Kindergartens Engelskirchen-  
Osberghausen;  
hier: Übernahme einer Kreisbürgschaft**

Sachverhalt:

Die Johanniter-Jugendwerk-gGmbH führt derzeit in Engelskirchen-Osberghausen eine 4-gruppige Kindertageseinrichtung (20 Plätze für Schulkinder, 65 Plätze für Kindergartenkinder). Das erheblich sanierungsbedürftige Gebäude steht im Eigentum der Gemeinde. Die dortige Hochbauabteilung hat Sanierungskosten von weit über 600.000 € ermittelt, deren Aufbringung nach den Vorgaben des Nothaushaltsrechts nicht darstellbar sei.

Der Kindergartenträger hat unter Bezugnahme auf den Sanierungstau und die fehlenden Möglichkeiten der Veränderung durch die Vermieterin, den Mietvertrag mit Schreiben aus dem Januar 2005 vorsorglich mit Wirkung zum Ende des laufenden Kindergartenjahres gekündigt.

Spätestens 2007, voraussichtlich bereits 2006, soll die Schulkindbetreuung im Sinne der entsprechenden Erlasse in den Grundschulen („Offene Ganztagsgrundschule“) der Gemeinde durchgeführt werden. Die Räumlichkeiten für eine Gruppe im Kiga Osberghausen werden dann entbehrlich.

Die Bedarfsentwicklung lässt mittelfristig die Notwendigkeit, 3 Gruppen für Kindergartenkinder in Osberghausen vorzuhalten, nicht erwarten. Unter Berücksichtigung der Gesamtbedarfssituation Engelskirchen, zu deren Bewertung auch die umliegenden Wohnbereiche einbezogen werden, ist vielmehr von einer 2-Gruppigkeit auszugehen:

Nach der Geburtenstatistik umfassen die 3 Kernjahrgänge zum 01.07.2006 insgesamt 64 Kinder, zum folgenden 01.07.2007 = 67 Kinder. Davon ausgehend, dass allerdings in den Folgejahren die Zahl der Kinder rückläufig sein wird, zielt die Bedarfsplanung für den einzigen Kindergarten im Wohnbereich Osberghausen (nächster in Runderoth) auf zukünftig zunächst 50 Plätze (2 Gruppen). Sollte in späteren Jahren selbst diese Platzzahl zu hoch angenommen sein, bestehen weitere „Puffer“, die die 2-Gruppigkeit auch noch mit ca. 40 Kindern ohne weiteres garantieren (z. B. zukünftig Zugang auch für unter 3-jährige oder Möglichkeit des Betriebes einer Tagesgruppe – jeweils einhergehend mit einer Reduzierung der Gruppenstärke).

Das Jugendamt des Oberbergischen Kreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe steht in der gesetzlichen Verantwortung ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen – hier: 2 Gruppen – vorzuhalten. Vom Grundsatz her ist die Fortführung des Kindergartens durch einen Träger der freien Jugendhilfe auch unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips nach § 4 KJHG gewünscht und sinnvoll. Ohne Grundsanierung oder Neubau wäre dies nicht umsetzbar.

Der Unternehmer M. Korthaus, Bergneustadt, ist bereit, als Investor die notwendigen Voraussetzungen für die Weiterführung der Kindergartenbetreuung im Rahmen eines nunmehr 2-gruppigen Neubaus in unmittelbarer Nachbarschaft des alten Gebäudes zu ermöglichen. Die Gemeinde Engelskirchen ist zum Verkauf des dafür erforderlichen Grundstücks bereit. Auch das Johanniter-Jugendwerk wäre unter der Bedingung einer zeitnahen Umsetzung des Vorhabens bereit, die Trägerschaft fortzuführen. Der private Investor verlangt allerdings zur Absicherung seines für den Neubau eingesetzten Kapitals (ca. 735.000 €) unabdingbar eine Mietausfallbürgschaft über 20 Jahre.

Unter keinen vorhersehbaren Umständen wird es in den nächsten 20 Jahren dazu kommen, dass im Wohnbereich Osberghausen überhaupt keine Kindergartenplätze mehr vorzuhalten sind. Aber auch das Risiko, dass in späteren Jahren nur noch eine Gruppe benö-

tigt wird, erscheint überschaubar bzw. minimal. Dennoch unterstellt, der Kreis wird wegen Schließung einer Gruppe 10 Jahre aus dieser Bürgschaft in Anspruch genommen, entstünden Kosten von insgesamt 112.641 €.

Ab Inbetriebnahme des 2-gruppigen Neubaus (357 m<sup>2</sup>) entstehen Jahresmietkosten von 50.379,84 € (11,76 € x 357 m<sup>2</sup> x 12 Monate). Für die bisherige 4-gruppige Einrichtung (619 m<sup>2</sup>) ist eine Jahresmiete von 64.846,44 € (8,73 € x 619 m<sup>2</sup> x 12 Monate) fällig.

Einzigste Alternative zur Übernahme der Bürgschaft wäre, dass der Kreis als Jugendhilfeträger das Grundstück erwirbt, den Neubau voll zu seinen Lasten errichtet und anschließend an einen Träger vermietet.

Die Verwaltung empfiehlt dem Kreistag – bei Vorberatung dieses Tagesordnungspunktes im Jugendhilfe- und Finanzausschuss ist auf eine Beschluss-Empfehlung verzichtet worden - die Abgabe der Bürgschaft zu beschließen und damit nochmals so zu verfahren, wie es beim Neubau des Kindergartens Engelskirchen-Schnellenbach durch einen privaten Investor geschehen ist (KT-Beschluss vom 18.03.2004).

In den 9 Zugehörigkeitskommunen des Kreisjugendamtes bestehen insgesamt 87 Tageseinrichtungen für Kinder. Dass lediglich auf 2 Projekte dieses Sicherungsinstrument bezogen werden soll, verdeutlicht dessen Ausnahmecharakter.

Keinesfalls können dementsprechend Träger von Tageseinrichtungen aus dieser Sonderregelung, die ausschließlich der Bereitstellung und Sicherung örtlich weiterhin dringend benötigter Kindergartenplätze (Rechtsanspruch) dient, ableiten, dass ihnen der örtliche Jugendhilfeträger zukünftig generell einrichtungs- oder gruppenbezogenen Mietausfallgarantien zuerkennen könnte. Die damit verbundene Festschreibung eines ‚Status-Quo‘ in der Kindergartenlandschaft würde die Umsetzung planerischer Notwendigkeiten massiv tangieren, die Trägermitverantwortung für Bedarfsgerechtigkeit erheblich reduzieren und dem Jugendamt – damit seinen Zuständigkeitskommunen – ein kaum messbares zusätzliches Finanzierungsrisiko aufbürden.

Bereits heute liegen in 36 der 51 vermieteten Einrichtungen Mietverträge vor, die eine jährliche Laufzeit haben, so dass auf sich ändernde Bedarfe zeitnah reagiert werden kann. Dennoch auftretende Problemlagen können nur einzelfallbezogen im Zusammenwirken von Vermieter, Mieter (Träger) und Jugendamt tragfähigen Lösungen zugeführt werden.

#### Beschluss:

Der Kreistag beschließt einstimmig, bei sieben Stimmenthaltungen, im Zusammenhang mit dem Neubau eines 2-gruppigen Kindergartens in Engelskirchen-Osberghausen durch einen privaten Investor eine Bürgschaft folgenden Inhalts zu übernehmen:

1. Der Oberbergische Kreis übernimmt als zuständiger örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Mietzahlungen aus dem Mietvertrag zwischen Herrn Michael Korthaus, Bergneustadt, und der Johanniter Jugendwerk gGmbH in der dort genannten Höhe die Bürgschaft. Die Bürgschaft gilt zeitlich begrenzt für die Dauer von 20 Jahren zuzüglich 5 Jahre Option (Anmerkung: Berechtigung steht ausschließlich dem Mieter zu), höchstens also 25 Jahre, beginnend ab der mängelfreien Gebrauchsabnahme durch den Mieter.
2. Die Bürgschaftserklärung gilt ausdrücklich auch im Falle einer Übertragung des Mietverhältnisses auf einen neuen Mieter. Die Übertragung des Mietverhältnisses bedarf jedoch der vorherigen Zustimmung des Oberbergischen Kreises.

**Zu TOP 4: 2. förmliche Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 „Marienheide/Lieberhausen“ im Rahmen der Umsetzung FFH-/Natura 2000-Richtlinie der EU**  
**hier: Wertung der Anregungen und Bedenken aus der erneuten Offenlegung**

Sachverhalt:

Gemäß den Bestimmungen des §§ 27 und 28 des Landschaftsgesetzes NW für die Aufstellung von Landschaftsplänen wurde nach der frühzeitigen Beteiligungsphase (August bis November 2002) und der Offenlegung des Landschaftsplanes als zweiter formeller Bürger- und Behördenbeteiligungsabschnitt (25.06.2003 bis einschließlich 29.08.2003) eine erneute Offenlegung erforderlich. Dieses Erfordernis resultierte aus den die Planungsgrundzüge berührenden Auflagen zur Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 22.07.2004, geändert am 23.12.2004. Die erneute Offenlegung wurde vom Kreistag des Oberbergischen Kreis am 10.03.2005 beschlossen und in der Zeit vom 30.05.2005 bis 15.07.2005 durchgeführt.

Die im Rahmen dieses Verfahrensabschnittes des Landschaftsplanes vorgebrachten Anregungen und Bedenken liegen nach der Bearbeitung und Vorbereitung durch die Verwaltung nunmehr den zuständigen Gremien des Oberbergischen Kreises zur Beratung/Beschlussfassung vor. Von den an der Offenlegung beteiligten Behörden, Fachdienststellen, Verbänden und Bürgern wurden insgesamt 12 Stellungnahmen abgegeben. Davon haben 6 Beteiligte Eingaben zu den Inhalten und Festsetzungen des Landschaftsplanes vorgebracht. In den übrigen 6 Eingaben wurden keine Anregungen und Bedenken geäußert.

Aufgrund der verfahrensrechtlichen Anforderungen an den Abwägungsprozess und somit an die Eindeutigkeit der Beschlussfassung sowie zur Vereinfachung der Beratung über die eingegangenen Stellungnahmen ist in der Verwaltungsvorlage eine Zusammenfassung der zu jeder Eingabe dargestellten Sachverhalte in die Bereiche

- A-Zustimmung
- B-Zurückweisung

erfolgt.

Mit der Beratung und Beschlussfassung (Abwägungsprozess) über die Anregungen und Bedenken aus der erneuten Offenlegung wird insbesondere auf die Befangenheitsregelungen von Mitgliedern der beschlussfassenden Gremien des Kreises hingewiesen

Beschluss:

Der Kreistag beschließt einstimmig, den/die in der erneuten Offenlegung im Rahmen der 2. förmlichen Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 „Marienheide/Lieberhausen“ vorgebrachten Anregungen und Bedenken aufgrund des in der Verwaltungsvorlage zu jeder Eingabe dargestellten Sachverhaltes

- A zuzustimmen.
- B zurückzuweisen.

**Zu TOP 5: 2. förmliche Änderung des Landschaftsplans Nr. 1 „Marienheide/Lieberhausen“ im Rahmen der Umsetzung FFH-/Natura 2000-Richtlinie der EU  
hier: Änderungsbeschluss zum Satzungsbeschluss vom 04.12.2003 gemäß § 16 (2) Landschaftsgesetz NW**

Sachverhalt:

Nach Abschluss der gem. § 27 c LG NW durchgeführten erneuten Offenlegung auf Grundlage der Auflagen der Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 22.07.2004, geändert am 23.12.2004 und der Beratung/Beschlussfassung über die zu dieser Verfahrens-/Beteiligungsphase fristgerecht eingegangenen Anregungen und Bedenken soll der Änderungsbeschluss zum Satzungsbeschluss über die 2. förmliche Änderung des Landschaftsplans Nr. 1 „Marienheide/Lieberhausen“ im Rahmen der Umsetzung FFH-/Natura 2000-Richtlinie der EU unter Berücksichtigung der stattgegebenen Anregungen und Bedenken gefasst werden.

Dieser Änderungsbeschluss ist nach den Vorgaben des § 16 (2) LG NW Voraussetzung für den Abschluss des formellen Planverfahrens. Mit der unmittelbar auf einen Änderungsbeschluss folgenden öffentlichen Bekanntmachung könnte der Landschaftsplan Nr. 1 „Marienheide/Lieberhausen“ dann noch im vierten Quartal 2005 Rechtskraft erlangen.

Maßnahmen des Landschaftsplanes werden zu 80% vom Land NRW gefördert.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt einstimmig, den Änderungsbeschluss zum Satzungsbeschluss der 2. förmlichen Änderung des Landschaftsplans Nr. 1 „Marienheide/Lieberhausen“ unter Berücksichtigung der stattgegebenen Anregungen und Bedenken aus der erneuten Offenlegung zu fassen.

**Zu TOP 6: 3. förmliche Änderung des Landschaftsplanes Nr. 4 „Nümbrecht/Waldbröl“ im Rahmen der Umsetzung FFH-/Natura 2000-Richtlinie der EU  
hier: Wertung der Anregungen und Bedenken aus der erneuten Offenlegung**

Sachverhalt:

Gemäß den Bestimmungen des §§ 27 und 28 des Landschaftsgesetzes NW für die Aufstellung von Landschaftsplänen wurde nach der frühzeitigen Beteiligungsphase (August bis November 2002) und der Offenlegung des Landschaftsplanes als zweiter formeller Bürger- und Behördenbeteiligungsabschnitt (25.06.2003 bis einschließlich 29.08.2003) eine erneute Offenlegung erforderlich. Dieses Erfordernis resultierte aus den die Planungsgrundzüge berührenden Auflagen zur Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 22.07.2004, geändert am 23.12.2004. Die erneute Offenlegung wurde vom Kreistag des Oberbergischen

Kreis am 10.03.2005 beschlossen und in der Zeit vom 30.05.2005 bis 15.07.2005 durchgeführt.

Die im Rahmen dieses Verfahrensabschnittes des Landschaftsplanes vorgebrachten Anregungen und Bedenken liegen nach der Bearbeitung und Vorbereitung durch die Verwaltung nunmehr den zuständigen Gremien des Oberbergischen Kreises zur Beratung/Beschlussfassung vor. Von den an der Offenlegung beteiligten Behörden, Fachdienststellen, Verbänden und Bürgern wurden insgesamt 11 Stellungnahmen abgegeben. Davon haben 6 Beteiligte Eingaben zu den Inhalten und Festsetzungen des Landschaftsplanes vorgebracht. In den übrigen 5 Eingaben wurden keine Anregungen und Bedenken geäußert.

Aufgrund der verfahrensrechtlichen Anforderungen an den Abwägungsprozess und somit an die Eindeutigkeit der Beschlussfassung sowie zur Vereinfachung der Beratung über die eingegangenen Stellungnahmen ist in der Verwaltungsvorlage eine Zusammenfassung der zu jeder Eingabe dargestellten Sachverhalte in die Bereiche

- A-Zustimmung
- B-Zurückweisung

erfolgt.

### Beschluss

Der Kreistag beschließt einstimmig, den/die in der erneuten Offenlegung im Rahmen der 3. förmlichen Änderung des Landschaftsplanes Nr. 4 „Nümbrecht/Waldbröl“ vorgebrachten Anregungen und Bedenken aufgrund des in der Verwaltungsvorlage zu jeder Eingabe dargestellten Sachverhaltes

- A zuzustimmen.
- B zurückzuweisen.

**Zu TOP 7: 3. förmliche Änderung des Landschaftsplans Nr. 4 „Nümbrecht/Waldbröl“ im Rahmen der Umsetzung FFH-/Natura 2000-Richtlinie der EU  
hier: Änderungsbeschluss zum Satzungsbeschluss vom 04.12.2003 gemäß § 16 (2) Landschaftsgesetz NW**

### Sachverhalt:

Nach Abschluss der gem. § 27 c LG NW durchgeführten erneuten Offenlegung auf Grundlage der Auflagen der Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 22.07.2004, geändert am 23.12.2004 und der Beratung/Beschlussfassung über die zu dieser Verfahrens-/Beteiligungsphase fristgerecht eingegangenen Anregungen und Bedenken soll der Änderungsbeschluss zum Satzungsbeschluss über die 3. förmliche Änderung des Landschaftsplanes Nr. 4 „Nümbrecht/Waldbröl“ im Rahmen der Umsetzung FFH-/Natura 2000-Richtlinie der EU unter Berücksichtigung der stattgegebenen Anregungen und Bedenken gefasst werden.

Dieser Änderungsbeschluss ist nach den Vorgaben des § 16 (2) LG NW Voraussetzung für den Abschluss des formellen Planverfahrens. Mit der unmittelbar auf einen Änderungsbeschluss folgenden öffentlichen Bekanntmachung könnte der Landschaftsplan Nr. 4 „Nümbrecht/Waldbröl“ dann noch im vierten Quartal 2005 Rechtskraft erlangen.

Maßnahmen des Landschaftsplanes werden zu 80% vom Land NRW gefördert.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt einstimmig, den Änderungsbeschluss zum Satzungsbeschluss der 3. förmlichen Änderung des Landschaftsplans Nr. 4 „Nümbrecht/Waldbröl“ unter Berücksichtigung der stattgegebenen Anregungen und Bedenken aus der erneuten Offenlegung zu fassen.

**Zu TOP 8: 2. förmliche Änderung des Landschaftsplanes Nr. 5 „Waldbröl/Morsbach“ im Rahmen der Umsetzung FFH-/Natura 2000-Richtlinie der EU  
hier: Wertung der Anregungen und Bedenken aus der erneuten Offenlegung**

Sachverhalt:

Gemäß den Bestimmungen des §§ 27 und 28 des Landschaftsgesetzes NW für die Aufstellung von Landschaftsplänen wurde nach der frühzeitigen Beteiligungsphase (August bis November 2002) und der Offenlegung des Landschaftsplanes als zweiter formeller Bürger- und Behördenbeteiligungsabschnitt (25.06.2003 bis einschließlich 29.08.2003) eine erneute Offenlegung erforderlich. Dieses Erfordernis resultierte aus den die Planungsgrundzüge berührenden Auflagen zur Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 22.07.2004, geändert am 23.12.2004. Die erneute Offenlegung wurde vom Kreistag des Oberbergischen Kreis am 10.03.2005 beschlossen und in der Zeit vom 30.05.2005 bis 15.07.2005 durchgeführt.

Die im Rahmen dieses Verfahrensabschnittes des Landschaftsplanes vorgebrachten Anregungen und Bedenken liegen nach der Bearbeitung und Vorbereitung durch die Verwaltung nunmehr den zuständigen Gremien des Oberbergischen Kreises zur Beratung/Beschlussfassung vor. Von den an der Offenlegung beteiligten Behörden, Fachdienststellen, Verbänden und Bürgern wurden insgesamt 15 Stellungnahmen abgegeben. Davon haben 7 Beteiligte Eingaben zu den Inhalten und Festsetzungen des Landschaftsplanes vorgebracht. In den übrigen 8 Eingaben wurden keine Anregungen und Bedenken geäußert.

Aufgrund der verfahrensrechtlichen Anforderungen an den Abwägungsprozess und somit an die Eindeutigkeit der Beschlussfassung sowie zur Vereinfachung der Beratung über die eingegangenen Stellungnahmen ist in der Verwaltungsvorlage eine Zusammenfassung der zu jeder Eingabe dargestellten Sachverhalte in die Bereiche

A-Zustimmung  
B-Zurückweisung

erfolgt.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt einstimmig, den/die in der erneuten Offenlegung im Rahmen der 2. förmlichen Änderung des Landschaftsplanes Nr. 5 „Waldbröl/Morsbach“ vorgebrachten Anregungen und Bedenken aufgrund des in der Verwaltungsvorlage zu jeder Eingabe darge-

stellten Sachverhaltes

- A zuzustimmen.
- B zurückzuweisen.

**Zu TOP 9: 2. förmliche Änderung des Landschaftsplans Nr. 5 „Waldbröl/Morsbach“ im Rahmen der Umsetzung FFH-/Natura 2000-Richtlinie der EU**  
**hier: Änderungsbeschluss zum Satzungsbeschluss vom 04.12.2003 gemäß § 16 (2) Landschaftsgesetz NW**

Sachverhalt:

Nach Abschluss der gem. § 27 c LG NW durchgeführten erneuten Offenlegung auf Grundlage der Auflagen der Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 22.07.2004, geändert am 23.12.2004 und der Beratung/Beschlussfassung über die zu dieser Verfahrens-/Beteiligungsphase fristgerecht eingegangenen Anregungen und Bedenken soll der Änderungsbeschluss zum Satzungsbeschluss über die 2. förmliche Änderung des Landschaftsplans Nr. 5 „Waldbröl/Morsbach“ im Rahmen der Umsetzung FFH-/Natura 2000-Richtlinie der EU unter Berücksichtigung der stattgegebenen Anregungen und Bedenken gefasst werden.

Dieser Änderungsbeschluss ist nach den Vorgaben des § 16 (2) LG NW Voraussetzung für den Abschluss des formellen Planverfahrens. Mit der unmittelbar auf einen Änderungsbeschluss folgenden öffentlichen Bekanntmachung könnte der Landschaftsplan Nr. 5 „Waldbröl/Morsbach“ dann noch im vierten Quartal 2005 Rechtskraft erlangen.

Maßnahmen des Landschaftsplanes werden zu 80% vom Land NRW gefördert.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt einstimmig, den Änderungsbeschluss zum Satzungsbeschluss der 2. förmlichen Änderung des Landschaftsplans Nr. 5 „Waldbröl/Morsbach“ unter Berücksichtigung der stattgegebenen Anregungen und Bedenken aus der erneuten Offenlegung zu fassen.

**Zu TOP 10: Aufstellung des Landschaftsplans Nr. 7 „Engelskirchen“**  
**hier: Wertung der Anregungen und Bedenken aus der erneuten Offenlegung**

Sachverhalt:

Gemäß den Bestimmungen des §§ 27 und 28 des Landschaftsgesetzes NW für die Aufstellung von Landschaftsplänen wurde nach der frühzeitigen Beteiligungsphase (04. März bis 12. April 1996) und der Offenlegung des Landschaftsplanes als zweiter formeller Bürger- und Behördenbeteiligungsabschnitt (28.04.2003 bis einschließlich 30.05.2003) eine erneute Offenlegung erforderlich. Dieses Erfordernis resultierte aus den die Planungsgrundzüge berührenden Auflagen zur Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 22.07.2004, geändert am 23.12.2004. Die erneute Offenlegung wurde vom Kreistag des Oberbergischen Kreis am 10.03.2005 beschlossen und in der Zeit vom 30.05.2005 bis 15.07.2005 durchgeführt.

Die im Rahmen dieses Verfahrensabschnittes des Landschaftsplanes vorgebrachten Anregungen und Bedenken liegen nach der Bearbeitung und Vorbereitung durch die Verwaltung nunmehr den zuständigen Gremien des Oberbergischen Kreises zur Beratung/Beschlussfassung vor. Von den an der Offenlegung beteiligten Behörden, Fachdienststellen, Verbänden und Bürgern wurden insgesamt 16 Stellungnahmen abgegeben. Davon haben 10 Beteiligte Eingaben zu den Inhalten und Festsetzungen des Landschaftsplanes vorgebracht. In den übrigen 6 Eingaben wurden keine Anregungen und Bedenken geäußert.

Aufgrund der verfahrensrechtlichen Anforderungen an den Abwägungsprozess und somit an die Eindeutigkeit der Beschlussfassung sowie zur Vereinfachung der Beratung über die eingegangenen Stellungnahmen ist in der Verwaltungsvorlage eine Zusammenfassung der zu jeder Eingabe dargestellten Sachverhalte in die Bereiche

- A-Zustimmung
- B-Zurückweisung

erfolgt.

#### Beschluss:

Der Kreistag beschließt einstimmig, den/die in der erneuten Offenlegung im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 7 „Engelskirchen“ vorgebrachten Anregungen und Bedenken aufgrund des in der Verwaltungsvorlage zu jeder Eingabe dargestellten Sachverhaltes

- A zuzustimmen.
- B zurückzuweisen.

**Zu TOP 11:       Aufstellung des Landschaftsplans Nr. 7 „Engelskirchen“  
hier: Änderungsbeschluss zum Satzungsbeschluss vom  
04.12.2003 gemäß § 16 (2) Landschaftsgesetz NW**

#### Sachverhalt:

Nach Abschluss der gem. § 27 c LG NW durchgeführten erneuten Offenlegung auf Grundlage der Auflagen der Genehmigung der Bez.-reg. Köln vom 22.07.2004, geändert am 23.12.2004 und der Beratung/Beschlussfassung über die zu dieser Verfahrens-/Beteiligungsphase fristgerecht eingegangenen Anregungen und Bedenken soll der Änderungsbeschluss zum Satzungsbeschluss über die Aufstellung des Landschaftsplans Nr. 7 „Engelskirchen“ im Rahmen der Umsetzung FFH-/Natura 2000-Richtlinie der EU unter Berücksichtigung der stattgegebenen Anregungen und Bedenken gefasst werden.

Dieser Änderungsbeschluss ist nach den Vorgaben des § 16 (2) LG NW Voraussetzung für den Abschluss des formellen Planverfahrens. Mit der unmittelbar auf einen Änderungsbeschluss folgenden öffentlichen Bekanntmachung könnte der Landschaftsplans Nr. 7 „Engelskirchen“ dann noch im vierten Quartal 2005 Rechtskraft erlangen.

Maßnahmen des Landschaftsplanes werden zu 80% vom Land NRW gefördert.



Beschluss:

Der Kreistag beschließt einstimmig, den Änderungsbeschluss zum Satzungsbeschluss der Aufstellung des Landschaftsplans Nr. 7 „Engelskirchen“ unter Berücksichtigung der stattgegebenen Anregungen und Bedenken aus der erneuten Offenlegung zu fassen.

**Zu TOP 12.1: Verwaltungsrat der Kreiskrankenhaus Waldbröl GmbH**Sachverhalt:

Mit Datum vom 04.11.2004 wurde KTM Corinna Bauer (CDU) durch den Kreistag des Oberbergischen Kreises als stellvertretendes Mitglied in den Verwaltungsrat der Kreiskrankenhaus Waldbröl GmbH gewählt.

Mit Schreiben vom 16.05.2005 (Eingang 20.06.2005) hat KTM Corinna Bauer ihren Verzicht auf die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat der Kreiskrankenhaus Waldbröl GmbH gegenüber dem Landrat schriftlich erklärt.

Gemäß § 35 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 der Kreisordnung wird der Nachfolger eines ausgeschiedenen Mitglieds eines Gremiums durch den Kreistag gewählt.

Die CDU-Kreistagsfraktion hat die im Beschlussvorschlag aufgeführte Umbesetzung vorgeschlagen.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt einstimmig:

Anstelle des KTM Corinna Bauer (CDU) wird KTM Harald Langusch (CDU) als stellvertretendes Mitglied in den Verwaltungsrat der Kreiskrankenhaus Waldbröl GmbH (Vertreter von KTM Monika Höfer) gewählt.

**Zu TOP 12.2: Ergänzungswahl zum Landschaftsbeirat**Sachverhalt:

Gemäß § 11 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der geltenden Fassung (SGV NRW 791) wird zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft bei der Unteren Landschaftsbehörde ein Beirat gebildet.

Die Beiräte sollen bei Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft mitwirken und dazu

1. den zuständigen Behörden und Stellen Vorschläge und Anregungen unterbreiten
2. der Öffentlichkeit die Absichten und Ziele von Landschaftspflege und Naturschutz vermitteln
3. bei Fehlentwicklungen in der Landschaft entgegenwirken.

Bisher bestand der Beirat aus zwölf Mitgliedern und setzte sich wie folgt zusammen:

- 2 Vertreter des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
- 2 Vertreter des Naturschutzbundes Deutschland (NABU)

- 2 Vertreter der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen (LNU)
- 2 Vertreter des regional zuständigen Landwirtschaftsverbandes
- 1 Vertreter des Waldbauernverbandes
- 1 gemeinsamer Vertreter des Landesverbandes Gartenbau Rheinland e.V., des Landesverbandes Gartenbau Westfalen-Lippe e.V. und des Provinzialverbandes Rheinischer Obst- und Gemüsebauer e.V.
- 1 Vertreter des Landesjagdverbandes und
- 1 Vertreter des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

Nach dem Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes NW vom 03.05.2005 (GV NRW Nr. 23 vom 25.05.2005, S. 522) besteht der Beirat zukünftig aus 16 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen

- acht Vertretern/innen der nach § 12 anerkannten Vereine, davon mindestens je zwei Vertreter/innen des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), des Naturschutzbundes Deutschland e.V. (NABU) und der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V. (LNU),
- zwei Vertretern/innen des regionale zuständigen Landwirtschaftsverbandes,
- einem/einer Vertreter/in des Waldbauernverbandes,
- einem/einer gemeinsamen Vertreter/in des Landesverbandes Gartenbau Rheinland e.V., des Landesverbandes Gartenbau Westfalen-Lippe e.V. und des Provinzialverbandes Rheinischer Obst- und Gemüsebauer e.V.,
- einem/einer Vertreter/in des Landesjagdverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.,
- einem/einer Vertreter/in des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.
- einem/einer Vertreter/in des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. und
- einem/einer gemeinsamen Vertreter/in des Imkerverbandes Rheinland e.V. und des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e.v.

Die Mitglieder des Beirates werden gemäß § 2 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom Kreistag für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungskörperschaft gewählt. Unabhängig hiervon üben die Mitglieder des Beirates ihre Tätigkeiten nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zum Zusammentritt des neuen Beirates aus.

Nach den Übergangsbestimmungen des neuen Landschaftsgesetzes üben die bestehenden Beiräte ihre Tätigkeiten bis zum Ablauf der bei Ihrer Wahl vorgesehenen Amtsdauer aus. Die Verpflichtung zur Ergänzung der Mitglieder des Beirates ist binnen sechs Monaten nach In-Kraft-Treten der Novelle des Landschaftsgesetzes zu erfüllen.

#### Wahlverfahren:

Die vorschlagsberechtigten Verbände sollen für die Ihnen zustehende Zahl der Mitglieder wie der Stellvertreter mindestens die doppelte Anzahl von Bewerbern vorschlagen. Die vorgeschriebene doppelte Anzahl von Bewerbern gilt auch dann als erreicht, wenn die bei der Wahl der Mitglieder nicht berücksichtigten Bewerber für die Wahl der Stellvertreter ebenfalls zur Verfügung stehen.

In den Beirat sollen nur Personen gewählt werden, die ihre Wohnung im Bezirk der betreffenden Landschaftsbehörde haben. Bedienstete des Kreises dürfen dem Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde nicht angehören.

Haben sich die Mitglieder der Vertretungskörperschaft zur Besetzung des Beirates auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so findet die Wahl gemäß § 35 Abs. 2 der Kreisordnung statt.

Für jedes Mitglied des Beirates ist in einem besonderen Wahlgang ein Stellvertreter zu wählen.

### Beschluss:

Der Kreistag wählt einstimmig

- a. die Kandidaten aus Spalte 1 der Liste zu ordentlichen Mitgliedern des Beirates sowie
- b. die Kandidaten aus Spalte 2 der Liste zu stellvertretenden Mitgliedern des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde.

Vorschlagsberechtigter Verband	Sitz	Kandidat 1	Kandidat 2	Kandidat 3 (nur Stellvertreter)
Gemeinsamer Wahlvorschlag von <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland</li> <li>• Naturschutzbund Deutschland</li> <li>• Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt</li> </ul>	1	<b>Thomas Iskra</b> Meisenweg 4 42499 Hückeswagen	<b>Kathi Henztschel</b> Krankenhausstr. 5 42477 Radevormwald	<b>Wolfgang Schäfer</b> Hermesberg 10 51688 Wipperfürth
	2	<b>Dr. Helmut Vogel</b> Böcklingen 51597 Morsbach	<b>Friedrich Heinrichs</b> Im Grengarten 2 51580 Reichshof	<b>Lars-Holger Schulz</b> Im Baumhof 8 51674 Wiehl
Gemeinsamer Wahlvorschlag von <ul style="list-style-type: none"> <li>• Imkerverband Rheinland</li> <li>• Imkerverband Westfälischer und Lippischer Imker</li> </ul>	1	<b>Theodor Bottenberg</b> Weststr. 37 51643 Gummersbach	<b>Jürgen Behrends</b> Am Brunsberg 8 51647 Gummersbach	<b>Rainer Galunder</b> Alte Ziegelei 22 51588 Nümbrecht
Landessportbund NRW	1	<b>Wolfgang Schuldner</b> Kleinberghauser Str. 12 42499 Hückeswagen	<b>Matthias Niesar</b> Waldbröler Str. 67 51597 Morsbach	<b>Rüdiger Gundlach</b> Kastanienstr. 136 51647 Gummersbach

### Zu TOP 12.3: Ersatzwahl im Kreisjugendhilfeausschuss

#### Sachverhalt:

Mit Datum vom 04.11.2004 wurde Herr Ralf Zimmermann, auf Vorschlag der Diakonie des Kirchenkreises An der Agger, durch den Kreistag des Oberbergischen Kreises als ordentliches Mitglied in den Jugendhilfeausschuss gewählt.

Mit Schreiben vom 12.07.2005 (Eingang 13.07.2005) hat Herr Zimmermann seinen Verzicht auf die Funktion der ordentlichen Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss gegenüber dem Landrat schriftlich erklärt.

Gemäß § 35 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 der Kreisordnung i.V.m. § 4 Abs. 2 Satz 3 AG-KJHG wird der Nachfolger eines ausgeschiedenen Mitgliedes eines Gremiums, auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, durch den Kreistag gewählt.

Mit Schreiben vom 30.06.2005 schlägt die Diakonie des Kirchenkreises An der Agger Herrn Eduard Bornemann als Nachfolger vor.

### Beschluss:

Der Kreistag beschließt einstimmig:

Anstelle des ordentlichen Mitgliedes Ralf Zimmermann wird Herr Eduard Bornemann als ordentliches Mitglied in den Jugendhilfeausschuss gewählt.

### **Zu TOP 13: Anträge**

#### **13.1 Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 15.09.2005 „Keine Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit“**

Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

Der Oberbergische Kreistag fordert die Verwaltung und Gesellschaften, an denen der Kreis beteiligt ist, auf, bei der Beschaffung von Produkten darauf zu achten, dass die Produkte nicht durch ausbeuterische Kinderarbeit entstanden sind. Es wird empfohlen, bei der Ausschreibung von „gefährdeten“ Produkten künftig folgenden Passus aufzunehmen:

„Berücksichtigung finden nur Produkte, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt sind, bzw. Produkte, deren Hersteller oder Verkäufer aktive zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit eingeleitet haben. Bei Produkten, die in Asien, Afrika oder Lateinamerika hergestellt oder verarbeitet worden sind, ist dies durch die Zertifizierung einer unabhängigen Organisation oder eine entsprechende Selbstverpflichtung nachzu-

weisen."

Stellungnahme der Kreisverwaltung:

Der Oberbergische Kreis ist bei der Beschaffung an nationales und europäisches Recht gebunden. Im Zusammenhang mit dem Einkauf „gefährdeter“ Produkte könnte der von der Kreistagsfraktion „Bündnis 90/DIE GRÜNEN“ beantragte Passus in den Ausschreibungstext aufgenommen werden. Zu diesem Zweck muss jedoch zunächst die Vergabedienstanweisung angepasst werden.

Seitens der Verwaltung ist jedoch keine Möglichkeit gegeben, zu überprüfen, inwieweit die Lieferanten die Forderungen tatsächlich erfüllen.

Beschluss:

Dem Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stimmt der Kreistag einstimmig zu.

**13.2 Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 15.09.2005  
„Kreisstraße K 19 Bickenbach - Remshagen“**

Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

Der Kreistag fordert die Verwaltung auf - geeignete Maßnahmen in die Wege zu leiten, um auf der Kreisstraße 19 Bickenbach - Remshagen - Lindlar gegen die Häufung von Verkehrsunfällen vorzugehen.

Stellungnahme der Kreisverwaltung:

Der bereits in der Sitzung des Bauausschusses am 05.09.2005 erörterte Unfallsituation auf der K 19 mit zuletzt einem tödlichen und vier weiteren Motorradunfällen mit Verletzten in diesem Sommerhalbjahr wird von der Verwaltung bereits seit geraumer Zeit in enger Kooperation zwischen der Polizeibehörde, der Straßenverkehrsbehörde und dem Straßenbaulastträger entgegen gewirkt. Dazu wurde ein Maßnahmenbündel umgesetzt, zu dem

- die Anlage eines Kreisverkehrsplatzes an der zuvor unfallträchtigen Anbindung des Gewerbegebietes Klause / Horpe,
  - das Aufbringen einer profilierten Mittelmarkierung zur Verhinderung des Kurvenschneidens in der am stärksten gefährdeten Doppelkurve südlich der Anbindung der Leppedeponie,
  - die Montage eines unfallfolgemindernden Unterfahrschutzes an der Schutzplanke im gleichen Streckenbereich sowie
  - die Herrichtung mehrerer Aufstellflächen zur Geschwindigkeitsüberwachung auch von Motorrädern
- gehören, die seitdem von der Polizei intensiviert und auch publik gemacht wurde.

Anzumerken ist, dass hierbei die verkehrsregelnden Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörde als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Wei-

sung und die Tätigkeit der Kreispolizeibehörde nach Bundes- / Landesrecht unter Ausübung der entsprechenden Erlassvorgaben zu erfolgen haben.

Weitere Maßnahmen wurden ebenfalls bedacht, werden jedoch von der Verwaltung zur Verhinderung von Unfällen in der gegebenen Situation nicht als geeignet angesehen.

Dazu gehört eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit unter die auf der K 19 grundsätzlich unkritisch beherrschbaren 100 km/h. Die Unfallanalyse zeigt deutlich, dass die Motorradunfälle ganz überwiegend auf Grund von mutwilligem Rasen mit Geschwindigkeiten weit über 100 km/h, also auf ohnehin unzulässigem Niveau passieren. Die zu schnellen und teilweise Rennen austragenden Motorradfahrer übertreten bewusst die Regeln der STVO und ignorieren auch Verkehrszeichen. Sanktionen wegen verminderter Höchstgeschwindigkeit träfen somit vermehrt Straßennutzer, die nicht zur eigentlichen Zielgruppe gehören, während von dieser selbst keine Verhaltensänderung zu erwarten ist.

Ergänzende bauliche Maßnahmen sind nach Einschätzung der Verwaltung ebenfalls nicht Erfolg versprechend. Eine mit hohem Investitionsaufwand verbundene Umgestaltung der Einmündung an der Leppedeponie etwa zu einem zusätzlichen Kreisverkehrsplatz würde wegen des hohen Beschleunigungsvermögens der Motorräder an den kritischen Streckenteilen schon nicht mehr wirken (einer der jüngeren Unfälle mit überhöhter Geschwindigkeit ist z. B. nur 250 m hinter dem vorhandenen Kreis auf der K 19 passiert), gleichzeitig wegen der Lage auf abschüssiger Straße aber das Gefahrenpotential insbesondere für die zahlreichen LKW erhöhen. Hindernisse auf der Fahrbahn verbieten sich, weil sie allenfalls die Gefahr von Stürzen und Überfahrschäden vergrößern und der Straßenbaulastträger dafür haftbar gemacht werden könnte.

Auch eine (zeitweilige) Sperrung der K 19 für Motorräder kommt derzeit auf Grund der gesetzlichen Vorgaben nach § 45 Abs. 9 STVO nicht in Betracht. Zudem ist die K 19 eine insgesamt anbaufreie Strecke, während dies für die denkbaren Ausweichrouten L 299 und K 21 nicht zutrifft. Damit würde auch die Anwohnerschaft an diesen Straßen einer höheren Gefährdung ausgesetzt.

Schließlich ist nach Ansicht der Verwaltung auch eine über die begrüßenswerte allgemeine Aufklärungsarbeit der Verkehrsclubs hinaus speziell auf die K 19 abgestellte besondere Kampagne nicht hilfreich, weil sie die Neugier gerade der angesprochenen Klientel auf die vermeintlich interessante Herausforderung allenfalls fördert.

Die technischen Möglichkeiten mit ihrer einhergehenden Schutzwirkung stoßen somit im Einzelfall an ihre Grenzen, zumal die öffentliche Hand auch nicht für jedes bewusste und krasse Fehlverhalten einzelner Verkehrsteilnehmer eintreten kann. Deshalb stellt sich im Ergebnis ergänzend zu den bereits erfolgten Maßnahmen die Fortführung einer intensiven polizeilichen Überwachung als ersichtlich einzige weitere geeignete Maßnahme zur Verminderung der Motorradunfälle auf der K 19 dar.

Beschluss:

Einer Verweisung des Antrages der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in den Bauausschuß und den Polizeibeirat zur weiteren Beratung stimmt der Kreistag einstimmig zu.

**13.3 Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 15.09.2005  
„Regionalbahn RB 25“**

Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

Der Oberbergische Kreistag fordert den VRS auf, den Halbstundentakt der Regionalbahn RB25 zwischen Köln und Overath zum nächsten Fahrplanwechsel bis Engelskirchen auszudehnen.

Stellungnahme der Kreisverwaltung:

Dem Verkehrsverbund Rhein-Sieg liegt seit Anfang September 2005 der Antrag der Gemeinde Engelskirchen auf Ausdehnung des Halbstundentaktes der RB 25 zwischen Köln und Overath auf den Streckenabschnitt Overath – Engelskirchen vor. Die Kreisverwaltung hat die VRS GmbH gebeten, das Anliegen der Gemeinde unter verkehrlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Hierbei ist einmal zu klären, ob die Öffnung sporadischer Leerfahrten zwischen Overath und Engelskirchen für Fahrgäste sich fahrplanmäßig abbilden lässt oder ob aus verkehrlicher Sicht ggf. nur ein durchgehender Halbstundentakt Sinn macht. Zum zweiten sind die zusätzlichen Kosten eines Halbstundentaktes zwischen Overath und Engelskirchen zu ermitteln. In diesem Zusammenhang ist zu erwarten, dass Mehrkosten, die nicht von der Bahn aufgefangen werden können, dem Besteller zusätzlicher Leistungen, hier dann dem Antragsteller Gemeinde Engelskirchen bzw. dem Oberbergischen Kreis, falls dieser bei dem Zweckverband VRS zusätzliche Leistungen einfordert, in Rechnung zu stellen sein werden. Die DB Regio ist nach Auskunft der VRS GmbH aktuell mit der Prüfung einer entsprechenden Erweiterung des derzeitigen Fahrplanes der RB 25 befasst. Dies beinhaltet auch eine Kalkulation der ggf. auf den Besteller zukommenden Kosten. Sofern der Kreisverwaltung bis zur Kreistagssitzung am 22.09.2005 die für eine Wertung erforderlichen Angaben zugehen, wird hierzu in der Sitzung vorgetragen. Ist dies nicht der Fall, empfiehlt die Kreisverwaltung eine Weiterbehandlung des Antrages im Kreisentwicklungsausschuss.

Beschluss:

Dem Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stimmt der Kreistag einstimmig zu.

**13.4 Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 17.09.2005  
„Erstellung eines Hochzeits- und Feste Guide durch die Natur-  
arena Bergische Land GmbH“**

Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

Der Kreistag möge beschließen:

1. Die Verwaltung wird gebeten, bei der Naturarena Bergisches Land GmbH darauf hinzuwirken, für das Gebiet des Oberbergischen Kreises einen durch Anzeigen kostengünstig gestalteten Hochzeits- und Feste Guide herauszugeben, in welchem die Angebote jeder kreisangehörigen Kommune zur Ausrichtung von Hochzeiten und Feierlichkeiten einschließlich der Örtlichkeiten und Gebühren für die standesamtliche Trauung vermerkt sind.
2. Die Verwaltung wird aufgefordert, den Hochzeits- und Feste Guide in geeigneter Form im Internet bekannt bzw. auf vorhandenen websites verfügbar zu machen.

Stellungnahme der Kreisverwaltung:

Die Naturarena Bergisches Land GmbH begrüßt die Initiative der CDU-Fraktion. Ein „Hochzeits- und Feste-Guide“ kann durchaus für eine bestimmte Kundenklientel interessant sein.

Allerdings muss man sich darüber im klaren sein, dass durch einen derartigen Führer überwiegend Bewohner des Oberbergischen/Bergischen Landes angesprochen werden. Ein gesteigerter Incoming-Tourismus dürfte kaum zu erwarten sein.

Sofern die Gesellschafterversammlung Mittel für die Erstellung einer solchen Publikation frei gibt, wird die Geschäftsführung gerne das Projekt bearbeiten.

Beschluss:

Dem Antrag der CDU-Kreistagsfraktion stimmt der Kreistag einstimmig zu.